

Welches waren die Verhandlungsgegenstände einer hohen und niedern Gerichtsbarkeit, denen Georg Hager mit seiner Feder zu folgen hatte?

Ueber „hohe Brüche“ (schwere Verbrechen: Mord, Totschlag, Einbruchsdiebstahl usw.), welche durch die Herren von Schönberg oder ihren Gerichtsverwalter abgeurteilt wurden, finden sich im Stadtbuch von 1527 nur kurze Bemerkungen oder Abschriften und zwar auf den ersten Seiten in der Reihe anderer auffehenerregender Geschehnisse, die das geruhige Leben der Kleinstadt — selten genug — unterbrachen (Urk. 23).

Hier ist auch die Abschrift über den Schwur der Einbrecher Georg Pöschel u. Gen. untergebracht, nach ihrer Begnadigung Urfrieden zu halten und das Land zu meiden (Urk. 15 u. 16). Georg Pöschel mußte den Schwur am Osterabend des Jahres 1531 „ym thor (des Schlosses Sachsenburg) ghenn der Sonne auffgange“ leisten, seine Schwiegermutter 8 Tage später, „Sonnabents Nach dem heiligen Oftertage“ zu Frankenberg.

An gleicher Stelle steht auch ein kurzer Bericht über einen großen Zwiespalt, der sich im Jahre 1532 zwischen Rat und Gemeinde erhoben hatte wegen der Jahresrechnung des Bürgermeisters und wegen anderer Sachen (Urk. 21). Da hier eine „regierende Person“ verunglimpft wurde, gehörte der Fall vor das hohe Gericht.

Die Verhandlungsniederschriften über diese gerichtlichen Entscheidungen sind wahrscheinlich nicht mehr vorhanden. Sie standen entweder in einem besonderen Stadtbuch, das die Herrschaft in Sachsenburg für schwere Verbrechen führen ließ, oder in dem alten Stadtbuch¹⁾ aus der Zeit vor 1537, das vermutlich auch verloren gegangen ist.

Die Bemerkungen und Abschriften auf den ersten Blättern des Stadtbuchs lassen zwar nicht erkennen, daß Georg Hager auch seines Amtes waltete, wenn ein hohes Gericht in Tätigkeit trat. Trotzdem dürfen wir als sicher annehmen, daß dem so war.

Ein kurzer Bericht, der sich ebenfalls in der Reihe der besonderen Ereignisse auf den ersten Blättern des Stadtbuchs findet, bestätigt das für einen Fall, wo das hohe Gericht „yn der radtsstubenn“ zu Frankenberg tagte (Urk. 24). Man hatte etwas zu rasch zugegriffen. Durch bedrohliche Nachrichten über umherschweifende Nordbrenner-Banden war man stark beunruhigt worden (Urk. 25). Da hatte man einen — wie sich später herausstellte — harmlosen Landstreicher bei den Scheunen an der Freiburger Straße aufgegriffen und ins Gefängnis gesteckt, weil man ihn für einen von jenen Nordbrennern hielt. Nun, nachdem seine Unschuld erwiesen war, mußte man ihn wieder laufen lassen. Zuvor aber nahm man ihm den Schwur ab, sich für die erlittene Unbill nicht rächen zu wollen. — In diesem Bericht, der seiner Form nach eine Urschrift darstellt, wird die Gegenwart Hagers durch Handschrift und Namensnennung bezeugt.

Aber auch für eine Verhandlung des hohen Gerichts auf Schloß Sachsenburg haben wir ein Zeugnis für die Mitwirkung Georg Hagers in einer von seiner Hand stammenden Niederschrift aus dem Jahre 1532 (Urk. 26). Diese Verhandlung ist auch noch in anderer Hinsicht bemerkenswert. Erstens betrifft sie einen Fall, der nach den Richtlinien der Landesherrn von 1550 wohl der niedern Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen wäre. Ein Bürger der Stadt Frankenberg hatte in der Trunkenheit einen Mitbürger des unsittlichen Verkehrs mit seiner Frau öffentlich beschuldigt. Es handelte sich also um „schlechte Worte, die außerhalb hohen und befreyeten Personen und Orten geschehen“. Die Größe des öffentlichen Aergernisses aber mag die Ursache gewesen sein, daß man den Fall dem Obergerichte unterbreitete. Zweitens ist die Niederschrift — wie übrigens schon die vorher erwähnte (Urk. 24) — ins Stadtbuch eingetragen, obwohl die Verhandlung auf Schloß Sachsenburg stattgefunden hatte (Urk. 26 Z. 57): ein Beweis, daß man auch beim Obergericht sich nicht streng daran hielt, die Niederschriften immer demselben Buche einzuverleiben.

Ebenso steht eine Verhandlung des hohen Gerichts aus dem Jahre 1527, getätigt durch Benedikt Hager, „Ampt(mann) vff Sachsenberg an stadt des gestrengen vnd vhestenn Woffen vonn Schonbergks“ im Stadtbuch (Urk. 27). Die Ausführung der Niederschrift durch Georg Hager bezeugt dessen Gegenwart. Da der Fall einen

¹⁾ Vergl. Urk. 29 Z. 4 u. 13!